Atlantic BidCo GmbH
Frankfurt am Main

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie über den Ausfall einer Angebotsbedingung

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die Atlantic BidCo GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die „**Bieterin**"), hat am 17. Dezember 2021 die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der Aareal Bank AG, Wiesbaden, Deutschland, zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, an der Aareal Bank AG (ISIN DE0005408116) (die „**Aareal-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von ursprünglich EUR 29,00 je Aareal-Aktie veröffentlicht. Die Bieterin hat am 25. Januar 2022 eine Vereinbarung über den Erwerb von insgesamt 100 Aareal-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 31,00 je Aareal-Aktie (der „**Kaufvertrag**") außerhalb des Übernahmeangebots geschlossen (der „**Parallelerwerb**"). Durch diesen Parallelerwerb hat sich der Angebotspreis des Übernahmeangebots gemäß § 31 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 WpÜG von EUR 29,00 auf EUR 31,00 je Aareal-Aktie erhöht. Aufgrund der Änderung des Übernahmeangebots vom 18. Januar 2022 (die „**Angebotsänderung**") hatte sich die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots um zwei Wochen verlängert und endete am 2. Februar 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

I. Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

1. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 2. Februar 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „**Meldestichtag**"), ist das Übernahmeangebot für insgesamt 21.068.828 Aareal-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 35,20 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Aareal Bank AG.

2. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag aufgrund des Kaufvertrags unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**") bezogen auf insgesamt 100 Aareal-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0002 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Aareal Bank AG. Dieses Finanzinstrument wird mittelbar auch von der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., Luxemburg, gehalten.

3. Darüber hinaus hielt die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Meldestichtag als Stillhalterin einer Put Option unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG bezogen auf bis zu 6.584.294 Aareal-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von bis zu ca. 11,00 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Aareal Bank AG.

4. Außerdem hat die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, am 2. Februar 2022 eine Vereinbarung über den Erwerb von insgesamt 300.779 Aareal-Aktien geschlossen. Der Vollzug des Erwerbs steht unter der Bedingung der Erfüllung sämtlicher Angebotsbedingungen des Übernahmeangebots, wobei die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. jederzeit auf diese Bedingung verzichten kann. Die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. hielt damit zum Meldestichtag unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG bezogen auf insgesamt 300.779 Aareal-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,50 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Aareal Bank AG.

5. Des Weiteren wurden der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Meldestichtag Stimmrechte aus 4.100.000 Aareal-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,85 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der Aareal Bank AG. Die in Ziffer 3 beschriebene Put Option umfasst auch die Aareal-Aktien, auf die sich die Zurechnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG bezieht.

6. Darüber hinaus hielten am Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Aareal-Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Aareal Bank AG. Ihnen wurden zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus Aareal-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin hat den Vollzug des Übernahmeangebots unter anderem unter die Bedingung des Erreichens einer Mindestannahmeschwelle von 60 % aller im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien gestellt (wie in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage in der durch die Angebotsänderung geänderten Fassung näher beschrieben). Für Zwecke dieser Bedingung beträgt die Annahmequote zum Meldestichtag unter Berücksichtigung der Aareal-Aktien, für die das Übernahmeangebot gemäß Ziffer 1 oben bis zum Meldestichtag angenommen wurde, sowie der in Ziffer 2, 4 und 5 oben genannten Aareal-Aktien, die zum Meldestichtag für Zwecke der Mindestannahmeschwelle einzubeziehen sind, 42,55 %.

II. Bekanntmachung über den Ausfall einer Angebotsbedingung

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge mit den Aktionären der Aareal Bank AG werden gemäß Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn die in den Abschnitten 10.1.1 bis 10.1.9 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen innerhalb der dort genannten Fristen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf diese verzichtet hat. Mit der Angebotsänderung hat die Bieterin die Mindestannahmeschwelle (Angebotsbedingung gemäß Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage) verringert.

Die in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage in der durch die Angebotsänderung geänderten Fassung vorgesehene Mindestannahmeschwelle von mindestens 60 % aller im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien wurde zum Ablauf der Annahmefrist nicht erreicht. Diese Angebotsbedingung ist damit endgültig ausgefallen. Folglich ist das Übernahmeangebot erloschen und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge werden nicht wirksam und nicht vollzogen.

III. Keine weitere Annahmefrist

Da die Angebotsbedingung in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage in der durch die Angebotsänderung geänderten Fassung nicht eingetreten ist und die Bieterin nicht wirksam zuvor auf sie verzichtet hat, wird es keine weitere Annahmefrist im Sinne von § 16 Abs. 2 WpÜG geben.

IV. Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien

Die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien (ISIN DE000A3MQCM4) in die ursprüngliche ISIN DE0005408116 wird voraussichtlich am 10. Februar 2022 erfolgen. Nach der Rückbuchung können die Aareal-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0005408116 gehandelt werden.

Frankfurt am Main, 7. Februar 2022

Atlantic BidCo GmbH

Wichtige Information:

Diese Bekanntmachung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Aufforderung zum Verkauf noch ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der Aareal Bank AG (die „Gesellschaft“) dar, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) im Zusammenhang mit einem öffentlichem Übernahmeangebot. Verbindlich für die Bedingungen und weitere das Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind allein die von der Bieterin nach Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte Angebotsunterlage sowie die Angebotsänderung. Investoren und Inhabern von Wertpapieren der Gesellschaft wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage, die Angebotsänderung sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Bekanntmachungen zu lesen, sobald diese bekannt gemacht worden sind, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Das Angebot wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des WpÜG, und bestimmten wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu grenzüberschreitenden Übernahmeangeboten, durchgeführt. Das Angebot wird nicht nach den rechtlichen Vorgaben anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) durchgeführt werden. Dementsprechend wurden keine Bekanntmachungen, Anmeldungen, Zulassungen oder Genehmigungen für das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, veranlasst oder gewährt. Investoren und Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft können nicht darauf vertrauen, durch die Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar), geschützt zu werden. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Übernahmeangebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet werden, in der dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig, unmittelbar oder mittelbar weitere Aktien der Gesellschaft außerhalb des Übernahmeangebots börslich oder außerbörslich zu erwerben. Finden solche Erwerbe statt, werden Angaben über diese Erwerbe unter Mitteilung der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden Aktien der Gesellschaft und der gezahlten oder vereinbarten

Gegenleistung unverzüglich veröffentlicht, wenn und soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.

Soweit in diesem Dokument in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten sind, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch die Worte „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ und ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen zum Ausdruck. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen liegen. Diese Erwartungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend erweisen und die tatsächlichen Entwicklungen können erheblich von in die Zukunft gerichteten Aussagen abweichen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen übernehmen keine Pflicht, die in die Zukunft gerichteten Aussagen hinsichtlich tatsächlicher Entwicklungen oder Ereignisse, Rahmenbedingungen, Annahmen oder sonstiger Faktoren zu aktualisieren.